

Amtlicher Teil

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **57 (1997-1998)**

Heft 5: **Von der verwalteten zur geleiteten Schule : neue Wege für
grössere Schulen**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Richtlinien zur Förderung und Beurteilung von Schülerinnen und Schülern der Volksschule (Entwurf)

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen von Artikel 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) sowie auf Artikel 14 der Vollziehungsverordnung und auf Artikel 5 lit. i der Verordnung über die Lehrmittelkommissionen für allgemeine und italienische Lehrmittel hat eine departementsinterne Arbeitsgruppe **Richtlinien zur Förderung und Beurteilung von Schülerinnen und Schülern der Volksschule** ausgearbeitet.

Die Richtlinien basieren auf folgenden **Leitgedanken** zur Förderung und Beurteilung:

Fördern und Beurteilen

Die Beurteilung ist primär auf die Förderung des Kindes und seiner schulischen Leistungen ausgerichtet und soll vom Kind als Unterstützung seines Lernens erlebt werden.

Ganzheitlich

Die Beurteilung hat ganzheitlich zu erfolgen und neben den Fachleistungen (Sachkompetenz) auch das Lern- und Arbeitsverhalten sowie das Individual- und Sozialverhalten (Selbst- und Sozialkompetenz) einzubeziehen.

Prozessorientiert

Die Beurteilung ist ein Prozess, in den alle Beteiligten einbezogen sind und der neben der gezielten Beobachtung verschiedene Arten der Beurteilung und Formen der Förderung und Beratung beinhaltet.

Arten/Funktionen

Bei der Beurteilung und Förderung eines Kindes sind verschiedene Arten zu unterscheiden und zu berücksichtigen: formative, summative, prognostische Beurteilung.

Bezugsnormen

Bei der Beurteilung sollen neben der Orientierung an der Gruppennorm (Durchschnitts-

Orientierung) auch die Kriterien orientierte Bezugsnorm (Lernziel-Orientierung) und die Individualnorm (Individuums-Orientierung) vermehrt berücksichtigt werden.

Planung

Der Beurteilungsprozess soll der Lehrperson helfen, spezifische Lernschwierigkeiten der Kinder frühzeitig zu erkennen und in der Folge Planung und Gestaltung des Unterrichts der Lernfähigkeit der Kinder anzupassen.

Lernberatung

Wirksames Lernen und Beurteilen bedingen, dass die Kinder die Lernziele kennen und unmittelbare Rückmeldungen über ihre Lernschritte und ihr Verhalten während des Lernprozesses erhalten.

Lernvereinbarung

Die Beurteilung des individuellen Lernprozesses eines Kindes soll durch gemeinsame Festlegung von kurz-, mittel- oder langfristigen Zielvereinbarungen unterstützt werden.

Selbstbeurteilung

Die ganzheitliche Fremdbeurteilung durch die Lehrperson und die ganzheitliche Selbstbeurteilung durch das Kind ergänzen sich gegenseitig und unterstützen den Aufbau einer realistischen Selbsteinschätzung.

Gespräche

Beobachten, Beurteilen und Fördern finden in der Beziehung zwischen Lehrperson-Kind-Eltern und im Austausch zwischen ihnen statt. In diesen Gesprächen sollen die Fragen: Wie lernt das Kind? Was hat das Kind gelernt? Wie verhält sich das Kind beim Lernen? beantwortet werden.

Noten

Noten allein sind als Informationsträger ungenügend und müssen deshalb durch Elterngespräche und Lernberichte ergänzt oder ersetzt werden.

oder ersetzt werden.

Unterricht

Beobachtung, Beurteilung und Förderung der Leistungen und des Verhaltens der Lernenden sind als Einheit zu betrachten und bedingen eine angepasste Unterrichtsgestaltung.

Ein ausführlicher Teil der Richtlinien befasst sich mit dem **Verfahren zur Förderung und Beurteilung**. Diesem Kernteil folgen mögliche **Hilfen zur Schülerförderung und -Beurteilung**, die später durch konkrete Hilfsbeilagen (z.B. Lernbericht, Zeugnisbericht usw.) ergänzt werden. Die nachfolgenden **Zeugnisrichtlinien** versuchen verschiedene Probleme um die Zeugnis- und Notenfragen aufzulisten:

Zweck

Das Zeugnis bzw. der Zeugnisbericht ist eine offizielle Mitteilungsform über die schulische Entwicklung und Förderung eines Kindes. Das persönliche Gespräch (Beurteilungsgespräch) ist eine ebenso wichtige Mitteilungsform.

Anrecht der Eltern

Die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter werden über Sachkompetenz (Leistung), Lern- und Arbeitsverhalten (Fleiß) und Sozialverhalten (Betragen) mindestens am Ende des Schuljahres durch ein Notenzeugnis oder durch einen Zeugnisbericht unterrichtet (Art. 20 SchG).

Zeugnisart

Der Schulrat entscheidet auf Antrag der Lehrerschaft, ob, wie oft und wann ein Beurteilungsgespräch stattfindet.

Er entscheidet ebenfalls, in welchen Klassen und zu welchem Zeitpunkt ein Lernbericht, ein Zeugnisbericht oder ein Notenzeugnis ausgestellt wird.

Beurteilungsgespräch

Das Beurteilungsgespräch dient dem Austausch von Informationen über die schulische Entwicklung, die Leistungsanforderungen, den Leistungsstand und den Leistungsfortschritt, über das Lern- und Arbeitsverhalten sowie über das Sozialverhalten. Es findet in der Regel im Beisein des Kindes statt. Zum Beurteilungsgespräch kann ein Kurzprotokoll erstellt werden, in dem wichtige Ereignisse, Absprachen und Lernvereinbarungen festgehalten werden. Es dient der Zusammenarbeit zwischen Lehrperson und Eltern und ist kein offizielles Dokument.

Lernbericht

Am Ende des ersten Semesters kann an Stelle eines Zeugnisses ein Lernbericht ausgestellt werden; am Ende des 2. Semesters kann ein Lernbericht das Zeugnis ergänzen. Der Lernbericht hält wichtige Punkte des Lern- und Arbeitsverhaltens sowie des Sozialverhaltens fest. Er gibt Auskunft über den aktuellen Stand der Sachkompetenz des Kindes. Der Lernbericht ist kein offizielles Dokument; er dient der weiteren Zusammenarbeit zwischen Lehrperson, Eltern und Kind. Aufgrund des Lernberichtes können Lernvereinbarungen getroffen werden.

Zeugnisbericht oder Notenzeugnis

Mindestens am Ende jedes Schuljahres wird entweder ein Zeugnisbericht oder ein Notenzeugnis ausgestellt. Zeugnisbericht oder Notenzeugnis geben Auskunft über den aktuellen Stand der Sachkompetenz gemäss Promotionsrichtlinien, des Lern- und Arbeitsverhaltens sowie des Sozialverhaltens.

Promotionsentscheid

Am Ende des 2. Semesters jeder Klasse wird der Promotionsentscheid gemäss Artikel 20 des Schulgesetzes und gemäss Promotionsrichtlinien durch die Lehrperson gefällt. Der Promotionsent-

scheid basiert auf einer ganzheitlichen Beurteilung unter Berücksichtigung der Sachkompetenz, des Lern- und Arbeitsverhaltens sowie der Sozialkompetenz des Schülers bzw. der Schülerin während des ganzen Schuljahres.

Promotion in Kleinklasse

Besucht ein Schüler oder eine Schülerin die Kleinklasse (traditionelle Kleinklasse oder Integrierte Kleinklasse), so lautet der Promotionsentscheid in der Regel «promoviert», da Wiederholungen in der Kleinklasse nur unter besonderen pädagogischen Voraussetzungen veranlasst werden sollten. Andere Bemerkungen und Einträge sind nicht möglich.

Notenzeugnis

Das Notenzeugnis beurteilt die Sachkompetenz mit Notenwerten. Es wird für jedes Fach angegeben, wie die Grundanforderungen beurteilt werden:

Für sehr gute Leistungen wird die Note 6 gesetzt; für gute Leistungen die Note 5; für genügende Leistungen die Note 4; für ungenügende Leistungen die Note 3 und allenfalls tiefere Notenwerte. Es sind nur ganze und halbe Notenwerte möglich.

Zeugnisbericht

Der Zeugnisbericht beurteilt die Sachkompetenz ohne Noten. Es wird in jedem Fach angekreuzt, ob die Grundanforderungen erreicht, teilweise erreicht bzw. nicht erreicht werden.

Besondere Regelung

- Für den Religionsunterricht kann auch die Bemerkung «besucht» angekreuzt werden.
- Geschichte, Geographie und Naturkunde sowie Handarbeit textil und Werken können durch eine Klammer zusammengefasst und gesamthaft beurteilt werden.
- Romanisch und Italienisch als Zweitsprache in deutschsprachigen Grundschulen werden wohl benotet, die Note zählt aber nicht als Promotionswert.

– Fremdsprachigen Kindern, die ohne Kenntnis der Unterrichtssprache eingeschult werden, kann im ersten Semesterzeugnis und/oder im ersten Schlusszeugnis in einzelnen oder allen Fächern die Bemerkung «besucht» gesetzt werden; Fremdsprachige erhalten zusätzlich einen Lernbericht.

– Der zusätzliche Unterricht fremdsprachiger Kinder in heimatlicher Sprache und Kultur kann im Schlusszeugnis beurteilt werden.

– Bei Schülern, die in legasthenie- oder dyskalkulie-therapeutischer Behandlung stehen, kann die Note im Fach Sprache ausgesetzt werden. In diesem Fall ist die Sachkompetenz im Fach Sprache oder Mathematik und der Behandlungsfortschritt in der Legasthenie- bzw. Dyskalkulie-therapie in einem dem Zeugnis beiliegenden Bericht darzustellen. Dieser Bericht wird in Zusammenarbeit zwischen Lehrer und Therapeut verfasst.

Kleinklassen allgemein

Bei Schülerinnen und Schülern der Kleinklassen (traditionelle und Integrierte Kleinklassen) beruht die Beurteilung der Sachkompetenz (Leistungen) auf individuellen Lernzielen.

Zeugniseintrag bei Kleinklassen

Beim Eintritt in die Kleinklasse (traditionelle oder Integrierte Kleinklasse) wird auf der ersten Zeugnisseite Schulort und Typ, Klasse und Eintrittsdatum eingetragen.

Der Besuch der Kleinklasse wird auf der entsprechenden Zeugnisseite in der Kopfzeile hinter der Klassenbezeichnung mit dem Vermerk «Kleinklasse» bzw. «integrierte Kleinklasse» zum Ausdruck gebracht. Eine Rückgliederung in die Regelklasse wird wiederum auf der ersten Zeugnisseite mit den gleichen Einträgen vermerkt. Das Zeugnis bei Integrierten Kleinklassen wird nur von der

Regelklassenlehrkraft unterschrieben. Berichte werden von den entsprechenden Verfassern unterzeichnet..

Einsichtnahme der Eltern

Die Eltern bzw. der gesetzliche Vertreter haben die Einsichtnahme in das Zeugnis mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschrift bedeutet nicht zugleich das Einverständnis mit der Beur-

teilung und dem Promotionsentscheid.

Rechtsmittel

Der Promotionsentscheid gemäss Art. 20 Schulgesetz sowie der Promotionsrichtlinien kann innerhalb von 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim zuständigen Schulinspektor angefochten werden.

Rechtsgültigkeit

Die Zeugnisrichtlinien werden mittels einer Departementsverfügung erlassen.

Der rechtsgültige Erlass der Promotionsrichtlinien muss sich auf einen entsprechenden Artikel in der Schulordnung der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes abstützen.

Möglichkeiten und Formen

Klasse	1. Semester	2. Semester	Hinweise
1. Kl.	• Beurteilungsgespräch und/oder: • Lernbericht • Zeugnisbericht • Notenzeugnis	• Zeugnisbericht oder • Notenzeugnis und fakultativ • Beurteilungsgespräch und/oder Lernbericht	Schulrat entscheidet auf Antrag der Lehrerschaft
2. Kl.	Gleich wie 1. Klasse	gleich wie 1. Klasse	gleich wie 1. Klasse
3. Kl.	Gleich wie 1. Klasse	gleich wie 1. Klasse	gleich wie 1. Klasse
4. Kl.	• Beurteilungsgespräch und/oder: • Lernbericht • Zeugnisbericht • Notenzeugnis	• Zeugnisbericht oder • Notenzeugnis und fakultativ • Beurteilungsgespräch und/oder Lernbericht	Schulrat entscheidet auf Antrag der Lehrerschaft
5. Kl.	Gleich wie 4. Klasse	gleich wie 4. Klasse	gleich wie 4. Klasse
6. Kl.	Gleich wie 4. Klasse zusätzlich: • provisorische Zuweisung	gleich wie 4. Klasse zusätzlich: • Zuweisungsgespräch • def. Zuweisungsentscheid	gleich wie 4. Klasse
1. Real.	• Beurteilungsgespräch und/oder: • Lernbericht • Zeugnisbericht • Notenzeugnis - zusätzlich: • Zuweisungsgespräch • provisorische Zuweisung	• Zeugnisbericht oder • Notenzeugnis - zusätzlich: • Zuweisungsgespräch bzw. Beurteilungsgespr. • def. Zuweisungsentsch.	Schulrat entscheidet auf Antrag der Lehrerschaft Durchlässigkeit während des ersten Semesters gemäss Artikel 14 Übertrittsverordnung
1. Sek.	• Beurteilungsgespräch und/oder: • Lernbericht	• Zeugnisbericht oder • Notenzeugnis	Schulrat entscheidet auf Antrag der Lehrerschaft
	• Zeugnisbericht • Notenzeugnis	- und fakultativ • Beurteilungsgespräch - zusätzlich: • definitive Zuweisung: 2. Sek. oder 2. Real. - Oder Repetition 1. Sek.	Durchlässigkeit während des ersten Semesters gemäss Artikel 13 Absatz 4 Übertrittsverordnung Artikel 13 Absatz 5 Übertrittsverordnung
2./3. Real/Sek	• Beurteilungsgespräch und/oder: • Lernbericht • Zeugnisbericht • Notenzeugnis	• Zeugnisbericht oder • Notenzeugnis und fakultativ • Beurteilungsgespräch bzw. Abschlussbericht	Schulrat entscheidet auf Antrag der Lehrerschaft
Kleinklassen	Zeugnisbericht, Notenzeugnis, Beurteilungsgespräch und Lernbericht werden in den Kleinklassen sinngemäss wie in den Regelklassen gehandhabt.		

Schliesslich schlägt der Entwurf der Richtlinien über die Förderung und Beurteilung folgende Promotionsrichtlinien für alle Schülerinnen und Schüler aller Typen der Volksschule vor:

Art. 1

- Definitionen
- ¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Richtlinien beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Richtlinien nicht etwas anderes ergibt.
- ² Unter Eltern werden die gesetzlichen Vertreter des Kindes verstanden.

Art. 2

- Grundsatz
- ¹ Promotionsentscheide werden durch die zuständigen Lehrkräfte gemäss Art. 20 des Kantonalen Schulgesetzes auf der Grundlage der Gesamtbeurteilung getroffen. Diese basiert auf Beobachtungen zum Lernverhalten, zum Arbeitsverhalten, zum Sozialverhalten und zur Sachkompetenz (Schulleistungen) der Schüler.
- ² Eltern sowie Schüler werden in die Entscheidungsfindung miteinbezogen.

Art. 3

- Grundanforderungen
- Die Grundanforderungen im Teilbereich Sachkompetenz werden für die einzelnen Fächer aus dem kantonalen Lehrplan abgeleitet.

Art. 4

- Promotion
- ¹ Wird Sachkompetenz mit Noten bewertet, gelten die Grundanforderungen als erreicht, wenn in den Pflichtfächern nicht mehr als 1.5 Minuspunkte (Notenwerte unter 4) resultieren. Pro Fach wird für die Beurteilung der Promotion nicht mehr als ein Minuspunkt berücksichtigt.
- ² Die gleichen Bedingungen wie in Absatz 1 gelten, wenn Sachkompetenz ohne Noten bewertet wird. Dabei entspricht die Bewertung Grundanforderung «nicht erreicht» einem Minuspunkt und Grundanforderung «teilweise erreicht» einem halben Minuspunkt.
- ³ Eine Promotion kann auch bei negativer Beurteilung der Sachkompetenz erfolgen, wenn das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten dies rechtfertigt.

Art. 5

- Rücksichtnahme
- In der Gesamtbeurteilung sind Fremdsprachigkeit, körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie eventuelle weitere Faktoren angemessen zu berücksichtigen.

Art. 6

- Gefährdete Promotion
- ¹ Ist bei einem Kind die Promotion gefährdet, orientiert die Lehrkraft Promotion die Eltern schriftlich bis spätestens 12 Wochen vor Schuljahresschluss. In diesem Zusammenhang ist auch ein Gespräch zwischen den Eltern, dem betroffenen Kind und der verantwortlichen Lehrkraft zu führen.
- ² Gespräche der Entwicklungs- und Laufbahnbegleitung eines Kindes setzen bereits früh im Schuljahr an und müssen im Falle einer Promotionsgefährdung intensiviert werden. Dabei sind geeignete Fördermassnahmen in der Regel durch die Lehrkraft (z.B. Lernberatung, Lernvereinbarung, Lernunterstützung) und / oder durch externe Fachkräfte einzusetzen.

Art. 7

- Nicht-Promotion
- ¹ Eine Nicht-Promotion ist nur dann sinnvoll, wenn sie unter dem Aspekt der Gesamtbeurteilung der Forderung des Kindes dient und wenn weder Massnahmen im Klassenverband noch Stütz- und Fördermassnahmen ausreichen, um die Lernschwierigkeiten zu beheben.
- ² Mit der Wiederholung einer Klasse sollen gravierende Mängel und Lücken in Kenntnis, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufgeholt werden. Mit der Repetition kann auch einer Entwicklungsverzögerung eines Schülers Rechnung getragen werden.

Art. 8

- Promotionsentscheid
- Der definitive Promotionsentscheid wird vom Klassenlehrer nach einem Beurteilungsgespräch bis spätestens zwei Wochen vor Schuljahresende getroffen und den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Art. 9

- Fehlzuweisung
- ¹ Bei offensichtlicher falscher Zuweisung eines Kindes kann innerhalb einer Schulstufe bei beiderseitigem Einverständnis von Eltern und betroffenen Lehrkräften und nach Rücksprache mit dem Schulrat und dem Schulinspektor ausnahmsweise eine Rückversetzung in die untere Klasse während des Schuljahres vorgenommen werden.
- ² Die Rückversetzung kann bis spätestens Ende des ersten Semesters (erstes Zeugnis oder erster Zwischenbericht) erfolgen.

Art. 10

- Rechtsmittel
- Die Eltern können Promotionsentscheide innerhalb von 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim zuständigen Schulinspektor schriftlich anfechten.

Aufgrund der definitiven Fassung der Richtlinien über die Förderung und Beurteilung der Schülerinnen und Schüler der Volksschule müssen neue, angepasste Zeugnisformen, Zeugnisberichte und Lernberichte entwickelt werden.

Wir ersuchen den Bündner Lehrerinnen- und Lehrerverein, die verschiedenen Lehrerinnen- und Lehrerverbände sowie die Stufenkonferenzen aber auch alle interessierten Lehrerinnen und Lehrer der Bündner Volksschule zur Stellungnahme zum Entwurf unserer Richtlinien einzuladen. Wir sind gerne bereit, interessierten Lehrerinnen und Lehrern auf Anfrage den vollständigen Entwurf der Richtlinien direkt zur individuellen Stellungnahme zuzustellen (Tel. 081 257 27 36).

Die Frist zur Stellungnahme dauert bis 31. März 1998. Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme an das Amt für Volksschule und Kindergarten, Quaderstrasse 17, 7000 Chur, zu richten.

Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme werden wir die definitive Fassung vorbereiten und den Schulbehörden empfehlen, die Richtlinien umzusetzen. Die Umsetzung kann frühestens auf Beginn des Schuljahres 1999/2000 erfolgen. Da die Leitgedanken ein Umdenken in der gesamten Schülerförderung und Beurteilung verlangen, sind wir uns bewusst, dass dieser Prozess viel Zeit erfordert. Durch das Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe und die damit verbundene gesamtheitliche Beurteilung haben sich aber schon viele Lehrkräfte in das ganzheitliche Denken eingeföhlt.

Wir danken allen Lehrerinnen und Lehrern für das Mitdenken und Mithandeln.

ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND
UMWELTSCHUTZDEPARTEMENT

Amt für Volksschule
und Kindergarten



Bündner Frauenschule
Scola da dunnas dal Grischun
Scuola Femminile Grigione

Die **Aufnahmeprüfungen** für die Seminarabteilungen der Bündner Frauenschule finden wie folgt statt:

16. - 21. März 1998

- Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar 1998/2003
- Hauswirtschaftslehrerinnenseminar 1999/2002

Die Aufnahmeprüfung kann am Ende der obligatorischen Schulzeit abgelegt werden.

- Kindergärtnerinnenseminar 1999/2002
(Ausbildung 1998/2001 besetzt)
- Seminari da mussadras 1998/2001, 1999/2002

Die Aufnahmeprüfung kann frühestens im 10. Schuljahr, bzw. 1. DMS-Jahr abgelegt werden.

Anmeldetermin: 1. Februar 1998

Prospekte, Anmeldeformulare und
weitere Auskünfte:

Bündner Frauenschule
Scalärastrasse 17, 7000 Chur
Telefon 081 354 03 03

Gemeinde 7408 Cazis

Auf Beginn des Schuljahres 1998/99 (17. August 1998) suchen wir

1 Sekundarlehrer/in, phil I
1 Sekundarlehrer/in, phil II
sowie
1 Handarbeitslehrerin

Wir bieten:

- eine kooperative Schule
- ein angenehmes Schulklima
- eine moderne Schulanlage
- einen zeitgemässen Computerraum

Wohnsitznahme in der Gemeinde.

Besoldung gemäss kantonaler Gehaltsverordnung.

Sollten Sie sich angesprochen fühlen, so richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis **30. Januar 1998** an:

Frau H. Frigg, Schulratspräsidentin, 7421 Summaprada, wo auch nähere Auskünfte erteilt werden (Tel. 081/651 28 95).